

Cross-Compliance

Tierschutz

I. Tierschutz landwirtschaftliche
Nutztiere

II. Tierschutz Kalb

III. Tierschutz Schwein

I. Tierschutz Nutztiere

Kontrollierte Tierarten:

- Rinder
- Schweine
- Schafe
- Ziegen
- Legehennen
- Sonstiges Geflügel
- Pferde sofern sie der Milch- / Fleischerzeugung dienen

I. Tierschutz Nutztiere Aufzeichnungen

- Über medizinische Behandlungen müssen Aufzeichnungen geführt werden (Bestandsbuch).
- Über vorgefundene tote Tiere müssen Aufzeichnungen gemacht werden (z.B. im Bestandsregister).
- Die Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

I. Tierschutz Nutztiere

Bewegungsmöglichkeit

- Die Möglichkeit eines Tieres zur Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden entstehen.
- Wird ein Tier dauerhaft angebunden, muss es über einen angemessenen Platz verfügen.
- Konkrete Maße für die einzelnen Tierarten sind in den Vorschriften nicht genannt. Ob die Bewegungsmöglichkeit übermäßig eingeschränkt ist, muss somit jeweils im Einzelfall vor Ort beurteilt werden, bei Einhaltung der folgende Richtwerte ist jedoch von einem angemessenen Platz auszugehen:

I. Tierschutz Nutztiere

Bewegungsmöglichkeit

- Rinder in Laufstallhaltung:
 - Jedes Tier verfügt über eine Liegebox und einen Fressplatz (bei ad libitum-Fütterung* kann das Tier-Fressplatz-Verhältnis max. 1,2 : 1 betragen).
 - Laufgänge sind mind. 2,50 m breit, so dass die Tiere einander ausweichen können.
 - Ideal ist ein zusätzlicher Laufhof oder tagsüber Weidegang.

* Ad libitum bedeutet, dass den Tieren 24h am Tag Futter zur Verfügung steht.

I. Tierschutz Nutztiere

Bewegungsmöglichkeit

- Rinder in Anbindehaltung:
 - Jedes Tier kann sich ausgestreckt und bequem hinlegen.
 - Die Standplätze dazu lassen sich nach folgenden Formeln berechnen:
 - Standbreite = $(0,86 * \text{Widerristhöhe}) + 5\%$
 - Standlänge = $(0,92 * \text{Schräge-Rumpflänge}) + 30 \text{ cm}$
 - Die Anbindekette gibt 60 cm Bewegungsspielraum.
 - Es sollte möglichst tagsüber Weidegang gewährleistet werden.

I. Tierschutz Nutztiere Bewegungsmöglichkeit

Zu kurze Liegefläche:
Die Tiere liegen auf der
Kante bzw. stehen auf
dem Rost.



Zu schmale Liegefläche:
Die Tiere liegen übereinander.

I. Tierschutz Nutztiere Bewegungsmöglichkeit

- Rinder in Buchtenhaltung:
 - Rinder mit 200 - 250 kg: 2m²/Tier
 - Rinder mit 250 – 320 kg: 2,5 m²/Tier
 - Rinder mit 320 – 420 kg: 3,0 m²/Tier
 - Rinder mit > 420 kg: 3,5 m²/Tier
 - Jedes Rind hat einen Fressplatz.



I. Tierschutz Nutztiere Bewegungsmöglichkeit

Insbesondere bei Anbindehaltung, aber möglichst auch bei Laufstallhaltung, sollte im Sommer Weidegang gewährleistet sein, um den Bedürfnissen des Rindes an die Bewegung Rechnung zu tragen.



I. Tierschutz Nutztiere

Bewegungsmöglichkeit

- Schafe und Ziegen in Buchten:

	Flächenbedarf (m ²)
Hornlose Ziegen	2
Gehörnte Ziegen	2,5
Schafe	1,2

I. Tierschutz Nutztiere Bewegungsmöglichkeit

- Legehennen in Bodenhaltung:
 - Der Stall hat eine Grundfläche von mind. 2,5 m².
 - Jeder Legehennen stehen mind. 1111 cm² zur Verfügung.
- Legehennen in Kleingruppenhaltung (nur in Altbeständen zulässig):
 - Jeder Legehennen (bis 2 kg KM) stehen 800 cm² zur Verfügung.
 - Jeder Legehennen (> 2 kg KM) stehen 900 cm² zur Verfügung.
- Masthühner in Bodenhaltung:
 - 39 kg /m² werden nicht überschritten.

I. Tierschutz Nutztiere

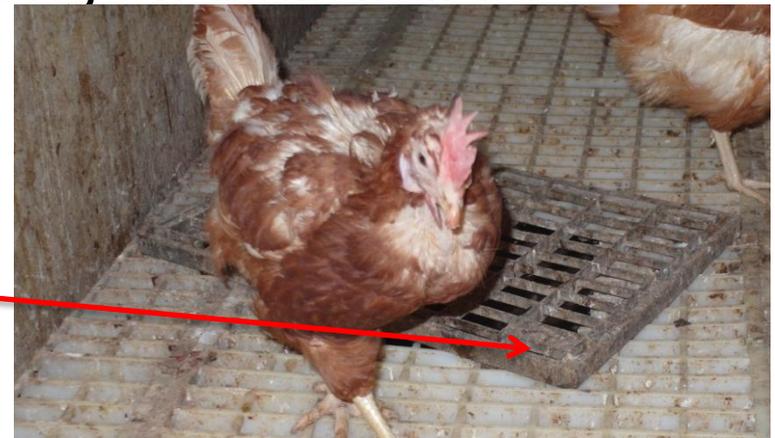
Bewegungsmöglichkeit

- Pferde in Boxenhaltung:
 - Boxengröße = $(2 \times \text{Wideristhöhe})^2$
 - täglich Bewegung außerhalb der Box
 - möglichst tagsüber Weidegang

I. Tierschutz Nutztiere Materialausführung

- Haltungseinrichtungen sind nach Material, Bauweise und Zustand so beschaffen, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere soweit möglich ausgeschlossen ist.
- Konkrete Anforderungen sind im Gesetz nicht genannt, auch hier ist also die Gefährdung im Einzelfall zu prüfen.

Tiere können am Gitter hängen bleiben oder bei Verrutschen des Fußabtreters in den Kotkasten fallen und dort verenden.



I. Tierschutz Nutztiere Materialausführung

- Ungeeignet sind grundsätzlich spitze Kanten, Nägel o.ä. an denen ein Tier sich verletzen kann.
- Anbindeketten sind ungeeignet , wenn sie einwachsen können.
- Runde Auftrittsgitter bei Kurzständen sind ebenfalls ungeeignet.
- Betonboden oder ausgehärtete Gummimatten sind ungeeignet.



I. Tierschutz Nutztiere

Belüftung

Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration innerhalb des Stalles sind in einem Bereich zu halten, der für die Tiere unschädlich ist.

Schlechte Luft entsteht durch:

- geringes Luftvolumen im Stall (niedrige Decken, enge Ställe)
- unzureichende Lüftung
- Überbelegung des Stalls
- große Mengen Kot und Urin im Stall (Ammoniak und Schwefelwasserstoff steigen auf)

I. Tierschutz Nutztiere

Beleuchtung

- Die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere müssen durch geeignete Beleuchtung gedeckt werden.
- Von einer geeigneten Beleuchtung kann man ausgehen, wenn die Lichtintensität ausreicht, um eine etwa auf Armlänge gehaltene Zeitung ohne Anstrengung zu lesen.
- Natürliches Licht ist dabei künstlichem Licht stets vorzuziehen.



I. Tierschutz Nutztiere

Schutz für Weidetiere

Auf der Weide gehaltene Tiere müssen vor widrigen Witterungseinflüssen, Beutegreifern und Gefahren für die Gesundheit geschützt sein.

- Im Sommer: Schattenplätze
- Im Winter: trockene Liegefläche (möglichst überdacht)
- Bei Geflügel: Verteilte Unterstände als Schutz vor Greifvögeln



Auch ein natürlicher Unterstand (Wald) kann ausreichend Schutz vor Regen geben.

Schattenplätze müssen so groß sein, dass sich bei Bedarf alle Tiere dort ablegen können.



I. Tierschutz Nutztiere

Lüftung Ersatzvorrichtung

Bei elektrisch betriebener Lüftung muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, so dass auch bei Ausfall der Lüftungsanlage ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet wird.

I. Tierschutz Nutztiere

Lüftung, Alarm

Wenn die Lüftung elektrisch betrieben wird, muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die einen Ausfall der Lüftung unverzüglich meldet (z.B. durch Alarmton oder Meldung aufs Handy).

I. Tierschutz Nutztiere

Futtermittelsversorgung

Die Tiere müssen ihrem Bedarf entsprechend mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

- Die Fütterung muss für die Tierart geeignet sein.
- Die Futtermenge muss der Leistung angepasst sein (wichtig insbesondere bei hochleistenden Milchkühen).
- Die Zahl der Futterplätze muss Rivalitäten auf ein Mindestmaß beschränken (Tier:Fressplatz-Verhältnis möglichst 1:1, bei ad libitum-Fütterung* max. 1,2:1).
- Die Fütterungseinrichtung muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

* Ad libitum bedeutet, dass den Tieren 24h am Tag Futter zur Verfügung steht.

I. Tierschutz Nutztiere Wasserversorgung

Die Tiere müssen ihrem Bedarf entsprechend mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

- Schweine und Kälber brauchen jederzeit Wasser (also 24h am Tag).
- Laktierende Milchkühe haben einen großen Flüssigkeitsbedarf um ihre Milchleistung erfüllen zu können, sie brauchen daher auch immer Zugang zu Wasser.
- Andere Tiere müssen mind. 2x täglich die Möglichkeit haben bis zur Sättigung zu trinken. Einen Trog so knapp zu füllen, dass die Tiere diesen leer trinken ist somit nicht ausreichend!
- Milch ist kein Wasser!

I. Tierschutz Nutztiere Eingriffe

- Es dürfen nur bestimmte, zulässige Eingriffe durchgeführt werden.
- Eingriffe müssen fachkundig und korrekt durchgeführt werden.
- Zulässige Eingriffe sind:
 - ➡ Schenkelbrand beim Pferd
 - ➡ Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Rindern, Schafen oder Ziegen
 - ➡ Kastration von unter 8 Tage alten männlichen Ferkeln
 - ➡ Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarken, Transponder oder Tätowierung

I. Tierschutz Nutztiere Eingriffe

Im Einzelfall weitere zulässige Eingriffe:

- Enthornen von unter 6 Wochen alten Rindern
 - nur wenn es für die Haltung unerlässlich ist/zum Schutz anderer Tiere
 - nur mittels Brenneisen, nicht mit Ätztift!
- Kürzen des Schwanzes von unter 4 Tage alten Ferkeln oder unter 8 Tage alten Lämmern
 - nur wenn für die Haltungsform unerlässlich
- Abschleifen der Eckzähne von unter 8 Tage alten Ferkeln
 - nur wenn zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister erforderlich
- Absetzen des letzten krallentragenden Zehenglieds bei Hahnenküken
 - nur am ersten Lebenstag
 - nur bei Hähnen, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen
 - nur sofern es für die Haltungsform unerlässlich ist / zum Schutz anderer Tiere

I. Tierschutz Nutztiere Eingriffe

Insbesondere das Kürzen der Schwänze bei Schweinen steht immer wieder in der Diskussion!

- Schweine dürfen nicht routinemäßig kupiert werden, sondern nur wenn es im Einzelfall unerlässlich ist.
- Ein Kupieren ist nur dann unerlässlich, wenn alle anderen Möglichkeiten zum Verhindern des Schwanzbeißen ausgeschöpft sind, dies ist insbesondere
 - ➔ ausreichendes und geeignetes Beschäftigungsmaterial (Heu, Stroh, Silage)
 - ➔ angemessene Platzverhältnisse
 - ➔ angemessene Licht- und Luftverhältnisse.

Wurden diese Mittel nicht umgesetzt, ist das Schwänze-Kupieren unzulässig und wird nach Cross-Compliance geahndet.

I. Tierschutz Nutztiere Personal

Für die Fütterung und Pflege der Tiere muss ausreichend Personal vorhanden sein.

Das Personal muss die für die Versorgung der Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

I. Tierschutz Nutztiere

Tägliche Kontrolle

In Haltungsbedingungen, bei denen das Wohlergehen der Tiere von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängt, müssen die Tiere mindestens 1x täglich kontrolliert werden (Stallhaltung).

In Haltungsbedingungen, bei denen eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig ist, müssen die Tiere in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden werden (extensive Weidewirtschaft mit Zugang zu einer Wasserquelle und Witterungsschutz).

I. Tierschutz Nutztiere

Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme

Es muss möglich sein jedes Tier täglich in Augenschein zu nehmen:

- Ausreichende Beleuchtung
- Zugangsmöglichkeit zu jedem Tier (teilweise problematisch bei Geflügel)

I. Tierschutz Nutztiere

Maßnahmen kranke/verletzte Tiere

Bei kranken oder verletzten Tieren müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden:

- ➔ Behandlung
- ➔ Absonderung von der Gruppe
- ➔ Aufstallung auf trockener, weicher Einstreu oder Unterlage
- ➔ Auch Tiere mit überlangen Klauen sind krank und bedürfen der Behandlung

= > Jeder Betrieb muss über eine ausreichend große Krankenbox verfügen!

Die Abkalbebucht kann nicht als Krankenbucht verwendet werden.

I. Tierschutz Nutztiere Maßnahmen kranke/verletzte Tiere

Tiere mit solchen Verletzungen/Erkrankungen müssen separat aufgestellt werden.



Klauen müssen regelmäßig gepflegt werden.

I. Tierschutz Nutztiere Hinzuziehen Tierarzt

Bei kranken und verletzten Tieren muss erforderlichenfalls ein Tierarzt hinzu gezogen werden.

Die Behandlung kann über AuA-Belege und Eintragung im Bestandsbuch nachgewiesen werden.

I. Tierschutz Nutztiere

Reinigung und Desinfektion

Material mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich leicht reinigen und desinfizieren lassen.



Holzböden mit zahlreichen Spalten und Kanten lassen sich nicht reinigen und desinfizieren.



Schlecht erreichbare Winkel werden nicht ausreichend gereinigt und desinfiziert.

I. Tierschutz Nutztiere

Tägliche Überprüfung der Versorgung

Beleuchtungs-, Belüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens 1x täglich überprüft werden.

I. Tierschutz Nutztiere

Abstellen von Mängeln

Bei technischen Defekten müssen unverzüglich ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu schützen.

Alarmanlagen müssen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

I. Tierschutz Nutztiere

Abstände Fütterung

Die Tiere müssen in Abständen, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, Zugang zu Nahrung haben.

- Sehr junge Tiere brauchen häufiger Zugang zu Futter, da sie nur geringe Körperreserven haben.
- Hochleistende Tiere (z.B. Milchkühe) brauchen häufiger Zugang zu Futter, da sie einen hohen Nährstoffbedarf haben.
- Masttiere haben einen geringeren Bedarf an Nahrung.

Milchkühe hinter geschlossenem Fressgitter können nur morgens und abends Futter aufnehmen.
Dies ist meist zu wenig!



I. Tierschutz Nutztiere Stoffe

Stoffe, die nicht zu therapeutischen, prophylaktischen oder tierzüchterischen Zwecken zulässig sind, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn nicht nachgewiesen ist, dass sie die Gesundheit des Tieres nicht schädigen.

Vorsicht bei „Hausmittelchen“ wie z.B.

- Uhu zum Zitzenversiegeln
- Ballistol auf offene Wunden
- Zinkoxid in Industriequalität zur Klauenbehandlung
- Holzteer gegen Schwänzebeißen

Solche Mittel sind nicht zulässig!

II. Tierschutz Kälber Allgemeines

- > Kälber sind Rinder im Alter von bis zu 6 Monaten.
- > Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gibt es hier weitere Prüfkriterien.



II. Tierschutz Kälber Bewegungsmöglichkeit

Jedes Kalb muss mühelos aufstehen, sich hinlegen, liegen und sich putzen können.

II. Tierschutz Kälber Bewegungsmöglichkeit

Jedes Kalb muss mühelos aufstehen, sich hinlegen, liegen und sich putzen können

II. Tierschutz Kälber Anbindung Zulässigkeit

Kälber dürfen nicht angebunden oder anderweitig festgelegt werden.
Ausnahme: Bei Gruppenhaltung für 1 Stunde während des Fütterns



Häufig findet man Kälber hinter den Kühen auf dem Mistgang angebunden. Dies ist nicht zulässig!

II. Tierschutz Kälber Anbindung Ausführung

Wenn Kälber während des Fütterns angebunden werden, müssen die Vorrichtungen zum Anbinden (Kette, Halsband, Halfter o.ä.) so beschaffen sein, dass sie den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen.

Wenn Anbindevorrichtungen verwendet werden, müssen diese 1 x wöchentlich überprüft werden und ggf. angepasst werden.

Häufig festgestellte Probleme:

- Ketten oder Seile werden nicht dem Wachstum der Tiere angepasst und wachsen ein.
- Strohschnüre schneiden ein und sind daher ungeeignet.

II. Tierschutz Kälber Einzelhaltung Buchtenmaße

Kälber dürfen bis zum Alter von 8 Wochen alleine gehalten werden.

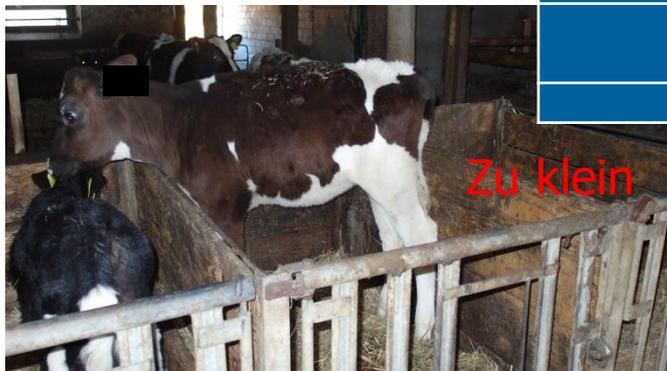
Die Buchten müssen folgende Maße aufweisen:

EU-Recht: Boxenbreite = Widerristhöhe

Boxenlänge = Körperlänge (Nasenpitze – Hinterteil) x 1,1

Deutsches Recht:

	Boxentyp	bis 2 Wochen	> 2 – 8 Wochen	> 8 Wochen
Länge	Trog innen	120 cm	180 cm	200 cm
	Trog außen		160 cm	180 cm
Breite	Wand bis zum Boden	80 cm	100 cm	120 cm
	Wand unten durchbrochen		90 cm	100 cm
Höhe	-	80 cm	-	-



Für Cross-Compliance sind lediglich die EU-Vorgaben relevant. Verstöße gegen deutsches Recht können aber nach Fachrecht geahndet werden (Bußgelder, Verfügungen o.ä.). Es sind daher beide Rechtsbereiche einzuhalten.

II. Tierschutz Kälber Gruppenhaltung Buchtenmaße

Buchten für Gruppenhaltung müssen mindestens folgende Maße erfüllen:

- > Kälber bis 8 Wochen: 4,5 m²
- > Kälber über 8 Wochen: 6 m²

Bei der Belegung ist zu berücksichtigen, dass jedem Kalb folgender Platz zur Verfügung stehen muss:

Lebendgewicht (kg)	Bodenfläche je Tier (m ²)
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8

II. Tierschutz Kälber Einzelhaltung Zulässigkeit

- > Über 8 Wochen alte Kälber müssen grundsätzlich in Gruppen gehalten werden.
- > In Betrieben mit max. 5 (bzw. nach dt. Recht 3) zusammenpassenden Kälbern ist die Einzelhaltung jedoch zulässig.
- > Kranke oder verhaltensgestörte Kälber dürfen in Einzelhaltung gehalten werden, wenn eine tierärztliche Bescheinigung vorliegt, die eine Einzelhaltung rechtfertigt.



Sehr gut umgesetzte Gruppenhaltung

II. Tierschutz Kälber Beleuchtung

- > Kälber dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden.
- > Die Lichtintensität muss mindestens 80 Lux betragen.
(Zum Selbsttest: Bei 80 Lux kann man eine auf Armlänge entfernte Zeitung ohne Anstrengung lesen.)
- > Natürliches Licht ist künstlichem Licht immer vorzuziehen.



Zu dunkel

Geeigneter Stall
Durch den Einfall von
Tageslicht wird stets eine
ausreichende Helligkeit
erreicht



II. Tierschutz Kälber Boden

- > Der Stallboden muss rutschfest und trittsicher sein.
- > Der Stallboden muss den Bedürfnissen der Kälber entsprechen.
- > Der Stallboden darf keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen.



Boden kann durch die ungeeigneten Spalten Verletzungen verursachen.

II. Tierschutz Kälber Liegebereich

- > Der Liegebereich muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein.
- > Der Liegebereich darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.



II. Tierschutz Kälber Einstreu Liegebereich

- > Kälbern unter 2 Wochen muss geeignete Einstreu zur Verfügung stehen.
- > Üblicherweise wird Stroh oder Heu als Einstreumaterial verwendet.

II. Tierschutz Kälber Einzelhaltung Begrenzungen

- > Seitenwände von Einzelboxen müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt haben können.
- > Ausnahmen sind zulässig bei kranken Tieren, um eine Krankheitsübertragung zu vermeiden.



Kein Kontakt
möglich

Kontakt durch
einfache
Abtrennung möglich



II. Tierschutz Kälber Eisengehalt

- > Bei Kälbern bis 70kg muss die Milchaustauschertränke mind. 30 mg/kg Eisen enthalten.
- > Nachweis z.B. über Herstellerangaben möglich
- > Entfällt bei Kälbern, die Vollmilch bekommen

Hintergrund:

In der Vergangenheit wurden Kälber gezielt eisenarm ernährt, um ein möglichst weißes Kalbfleisch zu erhalten.

II. Tierschutz Kälber Maulkörbe

Kälber dürfen nicht mit Maulkörben gehalten werden.

II. Tierschutz Kälber Raufutterversorgung

Jedes über 7 Tage alte Kalb muss Raufutter zur freien Verfügung haben.

Hintergrund:

Raufutter enthält Eisen, Kälber wurden daher in der Vergangenheit raufutterarm oder –frei ernährt, um ein möglichst weißes Kalbfleisch zu erhalten.

Raufutter ist für die Entwicklung des Pansens jedoch von großer Bedeutung.

Geeignet ist insbesondere Heu, aber auch Stroh ist als Raufutterangebot zulässig.

II. Tierschutz Kälber Tägliche Kontrolle

- > Kälber müssen mind. 2x täglich in Augenschein genommen werden.
- > Bei Kälbern in Weidehaltung ist eine 1x tägliche Kontrolle ausreichend.

II. Tierschutz Kälber Vorsorge Betriebsstörung

- > Im Fall einer Betriebsstörung muss sicher gestellt sein, dass die Kälber ausreichend mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser versorgt sind.

II. Tierschutz Kälber Fütterungsintervall

- > Kälber müssen mindestens 2 x täglich gefüttert werden.
- > Raufutter muss ständig zur Verfügung stehen.

II. Tierschutz Kälber Fressplätze

- > Bei rationierter Fütterung müssen alle Kälber gleichzeitig Futter aufnehmen können.
- > Ausgenommen sind Abruffütterungen und vergleichbare Vorrichtungen.

II. Tierschutz Kälber Kolostrum

- > Kälber müssen nach EU-Recht innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Kolostrum (Biestmilch) bekommen.
- > Nach Deutschem Recht muss bereits nach 4 Stunden Biestmilch angeboten werden.

Für Cross-Compliance sind lediglich die EU-Vorgaben relevant. Verstöße gegen deutsches Recht können aber nach Fachrecht geahndet werden (Bußgelder, Verfügungen o.ä.). Es sind daher beide Rechtsbereiche einzuhalten.

II. Tierschutz Kälber Wasserversorgung

- > Kälber müssen grundsätzlich ausreichend Wasser zur Verfügung haben.
- > Nach EU-Recht müssen Kälber in der heißen Jahreszeit ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.
- > Nach deutschem Recht müssen Kälber im Alter über 2 Wochen jederzeit Zugang zu Wasser haben.
- > Milch ist kein Wasser! Auch Milch-Wasser-Gemische sind nicht zulässig.
- > Hintergrund: Nur bei ausreichendem Wasserangebot nehmen die Kälber frühzeitig Raufutter, wie z.B. Heu auf. Dies beeinflusst die Pansenentwicklung und somit die Gesundheit und das Wachstums des Kalbes
- > Wichtig: Milch aus Nuckeleimern, Wasser aus offenen Eimern anbieten

Für Cross-Compliance sind lediglich die EU-Vorgaben relevant. Verstöße gegen deutsches Recht können aber nach Fachrecht geahndet werden (Bußgelder, Verfügungen o.ä.). Es sind daher beide Rechtsbereiche einzuhalten.

III. Tierschutz Schweine

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Nutztiere, gibt es für Schweine weitere Prüfkriterien.



III. Tierschutz Schweine Buchtenmaße

Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer

Gewicht (kg)	Bodenfläche (m²) EU - Recht	Bodenfläche (m²) Dt. Recht
Bis 10	0,15	0,15
10 -20	0,2	0,2
20 – 30	0,3	0,35
30 – 50	0,4	0,5
50 – 85	0,55	0,75
85 – 110	0,65	0,75
Über 110	1	1

Für Cross-Compliance sind lediglich die EU-Vorgaben relevant. Verstöße gegen deutsches Recht können aber nach Fachrecht geahndet werden (Bußgelder, Verfügungen o.ä.). Es sind daher beide Rechtsbereiche einzuhalten.

III. Tierschutz Schweine Buchtenmaße Eber

Bis 24 Monate:

-> Der Eber kann sich ungehindert in der Bucht umdrehen.

Über 24 Monate:

-> 6 m²

Eberbucht, die auch zum Decken verwendet wird:

-> 10 m²

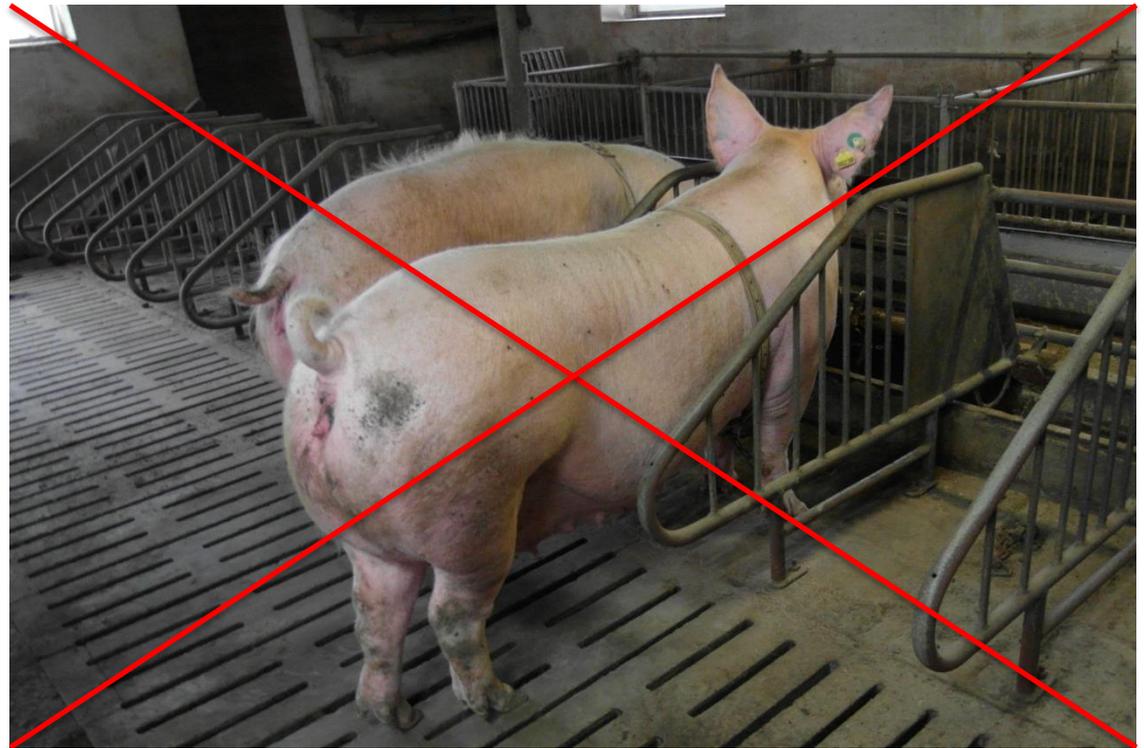
III. Tierschutz Schweine

Abferkelbucht

- Hinter dem Liegebereich der Sau muss ausreichend Platz für das ungehinderte Abferkeln und geburtshilfliche Maßnahmen vorhanden sein.
- Eine Schutzeinrichtung gegen ein Erdrücken der Saugferkel muss vorhanden sein.
- Den Saugferkeln muss ein unperforierter Liegebereich zur Verfügung stehen, der so groß ist, dass alle Saugferkel sich gleichzeitig hinlegen können.

III. Tierschutz Schweine Anbindung Sauen

Das Anbinden von Sauen / Jungsauen ist verboten!



III. Tierschutz Schweine Umdrehen

Schweine, die vom Gruppenhaltungsgebot ausgenommen sind (Betriebe bis 9 Sauen, aggressive Sauen, kranke und verletzte Sauen) müssen in einer Bucht untergebracht sein, in der sie sich umdrehen können.

Kastenstände sind hier nicht zulässig.

III. Tierschutz Schweine Buchtenmaße Sauen

Bei tragenden Sauen in Gruppenhaltung müssen je Tier folgende Mindestbodenflächen und Buchtenmaße zur Verfügung stehen:

Gruppengröße	Sau (m ²)	Jungsau (m ²)	Seitenmaße (m)
Unter 6 Tiere	2,48	1,80	> 2,40
6 - 39 Tiere	2,25	1,64	> 2,80
Über 39 Tiere	2,03	1,48	> 2,80

III. Tierschutz Schweine

Buchtenmaße Liegefläche

- Jeder Jungsau müssen mind. 0,95 m² Liegefläche zur Verfügung stehen.
- Jeder Sau müssen mind. 1,3 m² Liegefläche zur Verfügung stehen.
- Der Liegebereich muss grundsätzlich planbefestigt sein, ein maximaler Perforationsgrad von 15% wird jedoch zugelassen.

III. Tierschutz Schweine

Einzelhaltung Zulässigkeit

- Grundsätzlich müssen Sauen im Zeitraum von 4 Wochen nach dem Decken bis 1 Woche vor dem voraussichtlichen Wurfstag in Gruppen gehalten werden.
- Bei folgenden Ausnahmen ist die Einzelhaltung jedoch zulässig:
 - Betrieb hält maximal 9 Sauen
 - Die Sau zeigt aggressive Verhaltensweisen
 - Gegen die Sau richten sich aggressive Verhaltensweisen
 - Kranke und verletzte Sauen

III. Tierschutz Schweine

Beschaffenheit Liegebereich

Der Liegeplatz der Schweine muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss geeignet sein.
- Er muss größen- und temperaturmäßig angepasst sein.
- Er muss sauber sein.
- Er muss über ein angemessenes Ableitsystem verfügen.

III. Tierschutz Schweine

Beschäftigungsmaterial

- Allen Schweinen muss geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.
- Das Beschäftigungsmaterial muss sich untersuchen und bewegen lassen und vom Schwein veränderbar sein.
- Das Beschäftigungsmaterial dient dem Erkundungsverhalten.
- Die Richtlinie nennt dabei als geeignete Beispiele Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.
- Unzureichend sind Ketten, kunststoffummantelte Ketten, Bälle, Futterautomaten, Lecksteine.

III. Tierschutz Schweine

Sichtkontakt

Alle Schweine müssen Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben.
Ausnahme: Jungsauen / Sauen im Zeitraum 1 Woche vor dem
Abferkeln bis zum Abferkeln

III. Tierschutz Schweine Bodenausführung

Bei Schweinen in Gruppenhaltung auf Betonspalten gelten folgende Spaltenweiten:

Gruppe	Max. Spaltenweite (mm)	Mind. Auftrittsbreite (mm)
Saugferkel	11	50
Absatzferkel	14	50
Mastschweine/Zuchtläufer	18	80
Jungsauen/Sauen/Eber	20	80

III. Tierschutz Schweine Absetzen

- > Ferkel dürfen frühestens im Alter von 4 Wochen abgesetzt werden.
 - > Ausnahmen für verfrühtes Absetzen möglich wenn:
 - Absetzen zum Schutz des Muttertieres erforderlich ist
 - Absetzen zum Schutz der Ferkel erforderlich ist
- und
- die Ferkel in gereinigte desinfizierte Stallabteile gebracht werden
 - die Ferkel in vollständig abgetrennte Stallabteile gebracht werden.

III. Tierschutz Schweine Wasserversorgung

- > Schweine im Alter über zwei Wochen müssen ständig Zugang zu Wasser haben.
- > Die häufig praktizierte Methode den Futtertrog morgens und abends mit Wasser zu füllen und zwischendurch leer zu lassen ist nicht zulässig.

III. Tierschutz Schweine Behandlung Ektoparasiten

Trächtige Sauen müssen, soweit erforderlich, gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden.

III. Tierschutz Schweine Reinigung Sauen

Trächtige Sauen und Jungsaunen müssen vor der Aufstallung im Abferkelbereich gereinigt werden.

III. Tierschutz Schweine

Nesteinstreu

- In der Woche vor dem Abferkeln müssen Sauen und Jungsauen ausreichende Menge geeigneter Nesteinstreu zur Verfügung haben.
- Geeignet ist insbesondere Stroh oder ähnliches Material.
- Anmerkung der Bundesregierung:
„Jungsauen und Sauen zeigen kurz vor dem Abferkeln Nestbauverhalten. Hierfür brauchen Sie geeignetes Material, am besten Stroh. Dies kann allerdings bei einer Reihe von Mistentsorgungssystemen, insbesondere bei Flüssigmistssystemen, zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit führen. Der Bezug auf den "Stand der Technik" verpflichtet den Tierhalter, gegebenenfalls verfügbare Einrichtungen oder Anlagenteile nach- oder zuzurüsten, wenn die Entmistungsanlage insgesamt damit die Verwendung von Nestbaumaterial ermöglicht.“
- Nur wenn Nestbaumaterial im Rahmen des Gülle-Systems unmöglich ist, darf auf Nestbaumaterial verzichtet werden.

III. Tierschutz Schweine Um- und Neugruppierungen

- Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Mindestmaß reduziert werden.
 - Verletzungen und Stress durch Rankämpfe sollen dadurch vermieden werden.
 - Sinnvoll ist der Einsatz einer sog. Arena bei der Neugruppierung, hier haben die Schweine die Möglichkeit stressfrei eine neue Gruppenstruktur zu bilden.
- Die Arena sollte ca. 5m² je Sau bieten, planbefestigten Boden aufweisen und mit ausgiebig Stroh eingestreut sein.

III. Tierschutz Schweine

Isolation

- Unverträgliche Schweine oder Schweine gegen die sich aggressives Verhalten richtet, können nicht in Gruppen gehalten werden.
- Diese Tiere müssen isoliert werden.
- Die Einzelhaltung dieser Schweine ist zulässig und erforderlich.

III. Tierschutz Schweine Lärm

- Übermäßiger Lärm in Schweineställen muss vermieden werden.
- 85 dB dürfen dauerhaft nicht überschritten werden.

III. Tierschutz Schweine Lichtstärke

- Nach EU-Recht muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Lichtintensität von mind. 40 Lux erreicht werden.
- Nach deutschem Recht muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Lichtintensität von mind. 80 Lux erreicht werden.

Für Cross-Compliance sind lediglich die EU-Vorgaben relevant. Verstöße gegen deutsches Recht können aber nach Fachrecht geahndet werden (Bußgelder, Verfügungen o.ä.). Es sind daher beide Rechtsbereiche einzuhalten.

Zum Selbsttest: Bei 80 Lux kann man eine auf Armlänge entfernte Zeitung ohne Anstrengung lesen.

III. Tierschutz Schweine

Rohfaseranteil

- Trächtige Jungsauen und Sauen müssen einen ausreichenden Rohfasergehalt im Futter haben.
- Alleinfutter müssen daher in der Trockensubstanz mind. 8% Rohfaser enthalten (entspricht ~ 90 g Rf/kg Alleinfutter)
- Pro Tag müssen die Sauen mindestens 200 g Rohfaser aufnehmen.

III. Tierschutz Schweine Beruhigungsmittel

Beruhigungsmittel dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation durch den Tierarzt verabreicht werden.